

# NEOPHYTEN in TIROL

## Rechtliche Überlegungen

29.9.2009

# Herzlich Willkommen!



Umweltschutz  
Dr. Olga Reisner

# Was erwartet Sie/Dich?

- **Informationen zu den rechtlichen Vorgaben**
  - **Tiroler Naturschutzgesetz 2005**
  - **Abfallrecht (insbesonder AWG 2002)**
- **Diskussion**



# Tiroler Naturschutzgesetz 2005

## Ziel:

Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- ihr Erholungswert,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche LR und
- ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig sichergestellt oder wiederhergestellt werden.



# Tiroler Naturschutzgesetz 2005

- Vielzahl von
  - allgemeinen und
  - speziellen**Bewilligungspflichten** (Details!)
- Kernstück des Genehmigungsverfahrens:  
**Interessenabwägung** (= Abwägung der Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen mit (langfristigen) öffentlichen Interessen)

# Tiroler Naturschutzgesetz 2005

- Im Genehmigungsverfahren kann die Behörde
  - Befristungen
  - Bedingungen und
  - Auflagen erteilen.
- **Zweck:** Beeinträchtigung von Naturschutzinteressen vermeiden oder auf ein möglichst geringes Maß reduzieren!



# Tiroler Naturschutzgesetz 2005

- Beispiel einer derartigen Auflage:
- „Japanischer Knöterich: Um ein weiteres Ausbreiten dieser invasiven Art zu vermeiden wird folgende Vorgehensweise VOR BAUBEGINN vorgeschrieben:
  - Abgrenzung mit massivem Zaun (Holzplanken) aller Flächen im Nahbereich der Baustelle, die mit Jap. Knöterich bestockt sind, aber nicht von der Baustelle berührt werden, im Beisein der Ökologischen Baubegleitung.
  - In Bereichen, die vom Jap. Knöterich bestockt sind und wo Bautätigkeiten vorgesehen sind, sind die oberirdischen Pflanzenteile zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

# Tiroler Naturschutzgesetz 2005

- Der Boden in den unter Punkt b genannten Bereichen ist bis zu einer Tiefe von 1 m abzutragen und in den Bereichen, wo das Ausbruchsmaterial deponiert werden soll abzulagern und anschließend mindestens 10 m mit Ausbruchsmaterial zu überschütten.
- 1 Jahr nach Bauabschluss sind die Baustellenflächen auf aufkommende Pflanzen des Jap. Knöterichs zu untersuchen und eventuell auftretende Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Im 2. Jahr werden jene Flächen, wo der Befall mit Jap. Knöterich festgestellt werden – mit Ausnahme der Flächen im Hochwasserbereich – , mit einer adäquaten Abdeckfolie abgedeckt.
- Alle diese Schritte sind von der Ökologischen Baubegleitung in einem Bericht und mit Fotos zu dokumentieren. “



# Tiroler Naturschutzgesetz 2005

- Vorschreibung von **ergänzenden Auflagen**
- § 29 Abs. 6 TNSchG 2005
- ... ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass die Interessen des Naturschutzes trotz Einhaltung der vorgeschriebenen NB in einem **erheblichen** Ausmaß beeinträchtigt werden, so kann die Behörde zusätzliche Auflagen vorschreiben. ...
- Verhältnismäßigkeit!





# Tiroler Naturschutzgesetz 2005

- § 23 Abs. 7
- Die Wiederansiedelung von Pflanzen **nicht heimischer** Art bedarf einer Bewilligung.
- Genehmigung nur möglich, wenn
  - keine weitgehende Veränderung der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten
  - keine Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen zu erwarten.

# Abfallrecht

- Vorbemerkung: „abgeschnittene“ Neophyten = Abfall!
- Grundsätze der Abfallwirtschaft:
  - Vermeiden
  - Verwerten
  - Beseitigen(und zwar in dieser Reihenfolge)

# Abfallrecht

- § 15 AWG 2002
- Abfälle dürfen außerhalb von
  - hierfür genehmigten Anlagen oder
  - für die Sammlung und Behandlung geeigneten Ortennicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.
- Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

# Abfallrecht

- Abfallbehandlungsanlagen sind zB. Deponien, Zwischenlager, Kompostieranlagen, .....
- Wohin mit den Neophytenüberresten? (Wurzeln, Pflanzenteil, ...)

# Abfallrecht

- Kompostieranlagen?
  - > Nicht geeignet, Gefahr der Ausbreitung in ganz Tirol
- Bodenaushubdeponien?
  - > Nicht per se geeignet, wegen Verunreinigung und Problem des „Wiederaufkommens“ bei zu geringer Schütthöhe

# Abfallrecht

- Verbrennungsanlagen?  
-> jedenfalls geeignet

# Fazit:

- Lösungsansätze nur im interdisziplinären Zusammenspiel möglich
- Abfall und Naturschutz!
- Grundlage für Vorschreibung: TNSchG 2005

# Vorschlag für eine Auflage:

„1. Die mit Knöterich bestockten Flächen sind nachweislich vor Samenreife möglichst bodennah zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Als ordnungsgemäß Entsorgung ist zb. **Verbrennen oder die Behandlung in einer genehmigten Biogasanlage** anzusehen.“



# Vorschlag für eine Auflage:

- „2. Der Boden in den unter Punkt b genannten Bereichen ist bis zu einer Tiefe von 1 m abzutragen. Dieser Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu einer genehmigten Bodenaushubdeponie zu entsorgen, bei welcher folgendes gewährleistet ist:
- Die Deponie muss über eine Schütthöhe von mindestens 10 m verfügen.
  - Der Einbau des besagten Bodenaushubes muss in einer Tiefe erfolgen, wo die Überschüttung mehr als 10 m beträgt. Der Schüttbereich ist innerhalb von 2 Jahren mit 10 Meter überschüttet werden.“

**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!!!**

